

Richtlinie für die Durchführung der Eigenleistungsprüfungen für Stuten und Wallache der Rasse Kaltblut als Feldprüfung in Bayern

1. Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

- 1.1. Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 02. Februar 2001 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und in Verbindung mit den Anlagen hierzu sind die Zuchtwerteile Reiten und Fahren bzw. Zugleistung in einer Leistungsprüfung zu prüfen.
- 1.2. Nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10.08.1990, zuletzt geändert durch das durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 976), legt das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten die Behörden und Stellen fest, welche die Leistungsprüfungen, ihre Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung vorzunehmen haben.
- 1.3. In der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (BayTierZV) vom 12.02.2008 (GVBl S. 46) ist als zuständige Behörde die Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) festgelegt, Eigenleistungsprüfungen im Feld durchzuführen.
- 1.4. Grundlegende Verfahrensvorschriften sind in Nr. 4.2 der Bayerischen Tierzuchtrichtlinien (TierZR) vom 09.10.2008 (AllMBl / Nr. 13 2008, S. 690ff) enthalten.

2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird von der LfL berufen. Sie setzt sich zusammen aus:

- mindestens 2 Sachverständigen

Zusätzlich können hinzugezogen werden:

- der Zuchtleiter der betreffenden Rasse
- ein Fachtierarzt für Pferde

3. Prüfungen/ Prüfungsort/ Termin/ Dauer

Die Prüfungen sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes. Der Prüfungsort und Termin wird durch die LfL festgelegt. Die Prüfung dauert mindestens 1 Tag und hat keinen Wettbewerbscharakter. Die Fahrprüfung wird nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt.

4. Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Pferde.

Die Pferde müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gesund sein.

5. Gewichtsermittlung

Am Prüfungsort wird durch die LfL das aktuelle Gewicht des Pferdes ermittelt.

6. Beurteilung

6.1 Notensystem

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = ausreichend (genügend)
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht
- 0 = nicht ausgeführt

6.2 Prüfungsmerkmale

- Schritt
- Trab
- Fahrtauglichkeit
- Konzentration bei der Arbeit
- Umgänglichkeit
- Nervenstärke,
- Zugmanier
- Arbeitswilligkeit

Maßgebend für die Beurteilung der Stuten ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitseigenschaften der Rasse.

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Die Pferde werden von den Sachverständigen in getrenntem Richtverfahren bewertet, es können ganze und halbe Noten vergeben werden. Jeder Sachverständige vergibt eine eigene Note, dabei sind Beratungen untereinander zulässig. Die Note für das jeweilige Prüfungsmerkmal errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Sachverständigen.

7. **Prüfungsanforderungen**

7.1 Fahren

Bewertungskriterien: Schritt, Trab, Fahranlage

Geprüft werden in einer einfachen Aufgabe Zirkel links und Zirkel rechts sowie Schlangenlinien, Kehrtwendung, 1mal außen herum gemäß Anhang 1. Die Ausrüstung des Pferdes bei der Einspannerprüfung muss der gültigen LPO gemäß § 71 entsprechen (verletzungsbedingte Ausnahmen werden nur mit tierärztlichem Attest genehmigt)

7.2 Schwachholzziehen

Bewertungskriterien: Konzentration bei der Arbeit, Nervenstärke, Umgänglichkeit

Zu ziehen ist eine trockene, entrindete Schwachholzstange (ca. 7m lang, ca. 0,3 fm) durch acht, um einen Meter von der Mittellinie versetzte Kegeltore (Kegelabstand 1,10 m, Torabstand 17 m), im Arbeitsschritt ohne Mindestzeit gemäß Anhang 2. Das Auslassen eines Kegeltores führt zum Ausschluss. Jeder Hindernisfehler (Abwurf eines Balles oder beider Bälle pro Hindernis) führt zu 0,1 Punkten Abzug von der Note „Konzentration bei der Arbeit“.

Der Führer bewegt sich auf der Höhe des Ortscheits, eine Peitsche ist nicht erlaubt, Leinen beliebig. Das Anspannen ist Bestandteil der Prüfung.

Aktive Hilfestellung beim Anspannen (z.B. Halten am Kopf) hat zur Folge, dass die Note für Umgänglichkeit nicht höher als 6,0 ausfallen kann. Dreimaliges Anführen am Kopf führt zum Ausschluss.

7.3 Schwerer Zug (Zugschlittenprüfung)

Bewertungskriterien: Arbeitswilligkeit, Zugmanier, Umgänglichkeit

Zugwiderstand 20 % des Körpergewichtes, Strecke 1000m in 12,5 Minuten bei dreimaligem Anhalten (jeweils ca.10 Sek.) gemäß Anhang 3. Der Führer bewegt sich auf der Höhe des Ortscheits oder dahinter. Eine Peitsche ist nicht erlaubt, Leinen beliebig. Das Anspannen ist Bestandteil der Prüfung.

Je angefangene 5 Sek. Zeitüberschreitung erfolgt 0,1 Abzug von der Note Arbeitswilligkeit. Anführen am Kopf hat einen Notenabzug von 0,1 von der Note Arbeitswilligkeit zur Folge. Aktive Hilfestellung beim Anspannen (z.B. Halten am Kopf) hat zur Folge, dass die Note für Umgänglichkeit nicht höher als 6,0 ausfallen kann. Dreimaliges Anführen am Kopf führt zum Ausschluss.

8. **Gewichtung der Prüfungsmerkmale, Ergebnisberechnung und Altersangleichung**

8.1 Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jedes einzelnen Pferdes werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. (Jede Züchtervereinigung legt in ihrer Satzung die entsprechenden Merkmalsgewichte innerhalb eines vorgegebenen Gewichtungsrahmens fest.) Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote mit zwei Dezimalstellen).

Merkmal	Gewichtung
Schritt (FA)	0,05 (5 %)
Trab (FA)	0,05 (5 %)
Fahranlage (FA)	0,10 (10 %)
Konzentration bei der Arbeit (SH)	0,15 (15 %)
Arbeitswilligkeit (SZ)	0,20 (20 %)
Zugmanier (SZ)	0,15 (15 %)
Nervenstärke (SH)	0,15 (15 %)
Umgänglichkeit (SH, SZ)	0,15 (15 %)
<u>Endnote</u>	<u>1,00 (100 %)</u>

FA = Fahranlage, SH = Schwachholz, SZ = Schwerer Zug

8.2 Das Alter der Pferde ist den Richtern bekannt und wird in angemessener Form berücksichtigt.

9. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Nach jedem Pferd kann eine Besprechung der Leistung des jeweiligen Prüfungsabschnittes (ohne Notenbekanntgabe) durch die Sachverständigen erfolgen.

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche mündliche Bekanntgabe der Prüfungsendnote. Dieses Ergebnis gilt als vorläufig und wird zur Kontrolle nachgerechnet. Das verbindliche, offizielle Endergebnis ist ausschließlich das von der LfL erstellte Prüfungszeugnis für jedes Pferd.

Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Gesamtergebnis, aus dem die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen, die Durchschnittsleistungen der geprüften Gruppe in allen Prüfungsteilen und die der Endnote ersichtlich ist.

Die für den Standort des Pferdes zuständige Behörde und die Züchtervereinigung, in deren Zuchtbuch das Pferd eingetragen ist, erhalten auf Anforderung je eine Durchschrift des Zeugnisses.

Die FN Abt. Zucht erhält eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse für alle geprüften Pferde zur Veröffentlichung in den zuständigen Mitteilungsblättern oder Jahrbüchern.

Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mindestens mit dem Gesamtergebnis, Durchschnittsleistung (Mittelwert) der geprüften Gruppe und Anzahl der Pferde in der Prüfungsgruppe zu vermerken.

Die Prüfungsergebnisse dienen der Zuchtwertschätzung. Als Beratungsunterlage werden die Ergebnisse der Leistungsprüfungen durch die LfL veröffentlicht.

10. Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Es gilt das bessere Ergebnis beider Prüfungen. Tritt ein Pferd am Prüfungstag zu einem Prüfungsteil an, so gilt die Prüfung als absolviert.

Scheidet das Pferd auf Grund einer Entscheidung der Sachverständigen vorzeitig aus der Prüfung aus, gilt diese als nicht absolviert. Dies gilt nicht für die unter 7.2 und 7.3 genannten Ausschlussmaßnahmen auf Grund aktiver Hilfestellung.

Die Wiederholung einer Prüfung mit einer Endnote von 6,0 und besser kann zum nächstmöglichen Termin erfolgen.

Eine vollständig abgelegte Prüfung mit einer Endnote unter 6,0 bzw. eine angetretene, jedoch nicht beendete, Prüfung (ausgeschieden, aufgegeben oder Ausschluss) kann frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden.

„Ausgeschieden“ ist ein Pferd, wenn es von den Sachverständigen aus medizinischen bzw. Tierschutzgründen von der Prüfung zurückgestellt wird.

Über die Beendigung der Prüfung durch „Aufgeben“ entscheidet der Besitzer des Pferdes und teilt dies unverzüglich den Sachverständigen mit.

Ein „Ausschluss“ des Pferdes von der Prüfung erfolgt durch die Sachverständigen auf Grund der unter 7.2 und 7.3 aufgeführten Kriterien.

11. Kosten der Prüfung

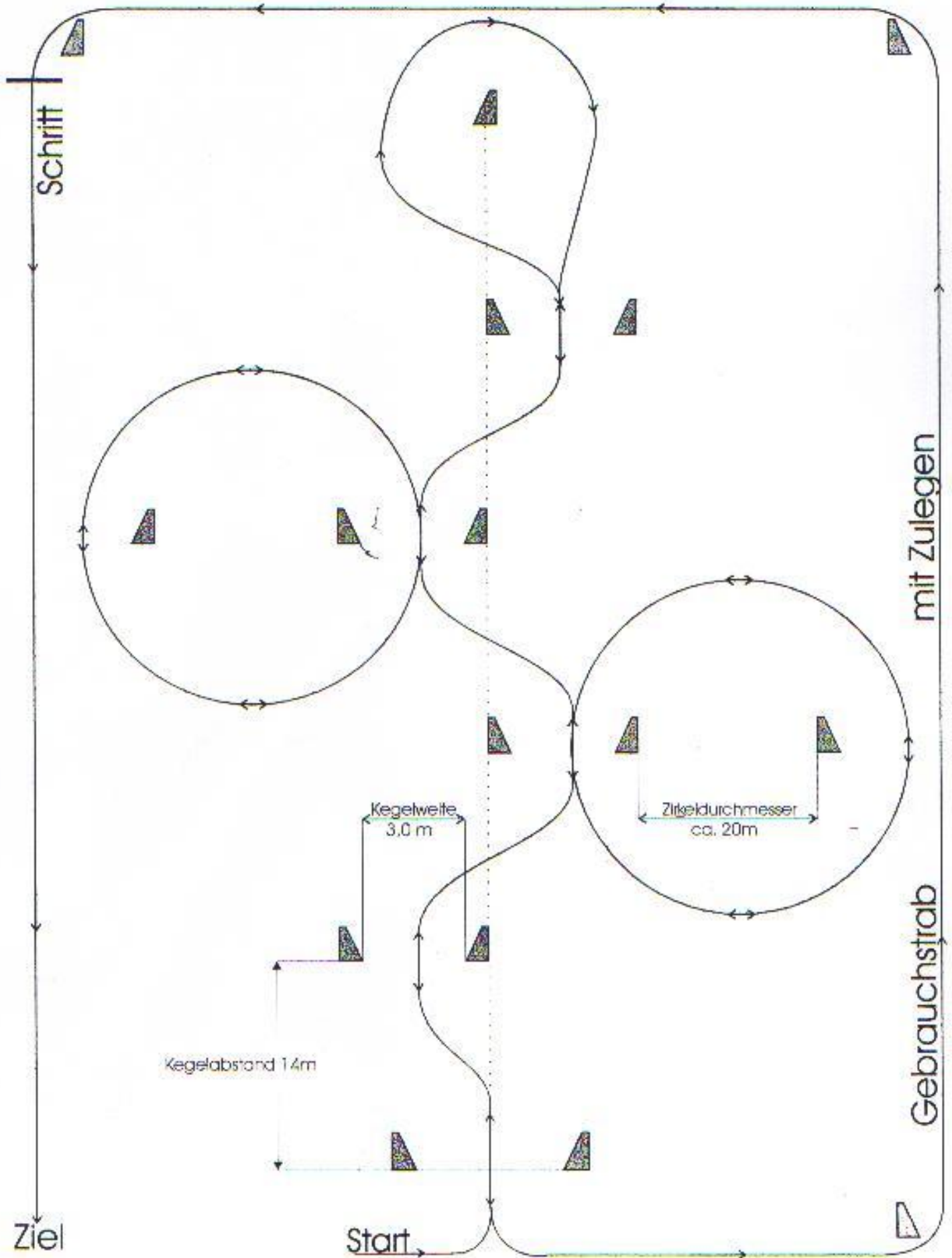
11.1 Die Kosten der Prüfung sind von dem jeweiligen Pferdebesitzer zu tragen, mehrere Besitzer eines Pferdes haften als Gesamtschuldner.

11.2 Die Berechnung und die Rechnungsstellung erfolgt durch die LfL auf der Grundlage der Gebührenordnung der LfL.

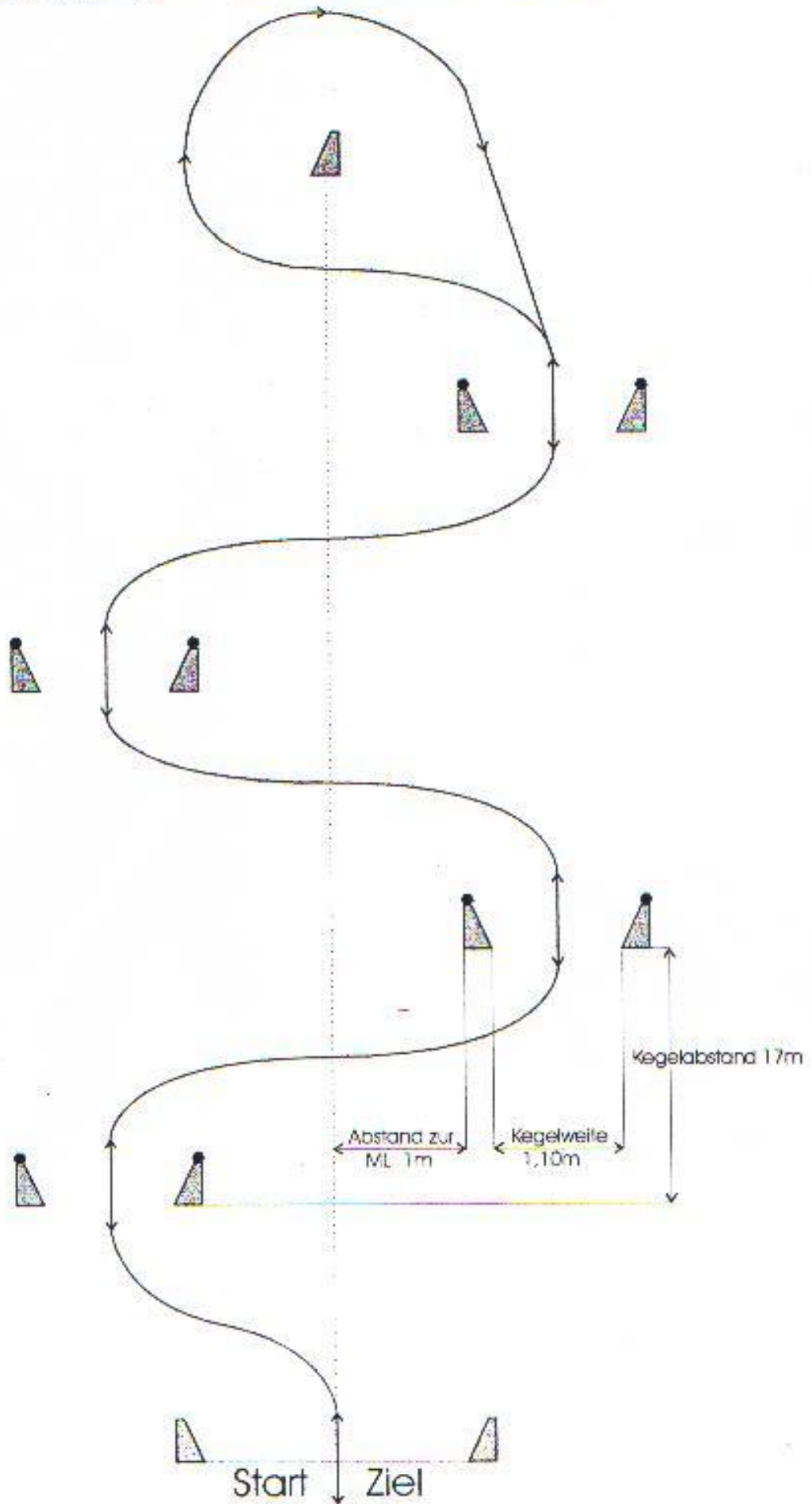
München, 18.03.2010

Ulrich Geuder
LOR

Teilprüfung I : Fahranlage



Teilprüfung II : Schwachholz- Rücken



Teilprüfung III : Schwere Zug

